

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 19 / 2. Änderung

für das Gebiet : "Zwischen Sportplatz und
Möllner Landstraße, östl.
der Betonstraße (Einzel-
hausgrundstücke)"

Bearbeitung : Owe Feddersen, Architekt BDA, 2000 Hamburg 74,
Steinbeker Marktstraße 9, Telefon : 712 53 60

Stadt Glinde
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 19/2. Änderung
Gebiet : "Zwischen Sportplatz und Möllner Landstraße, östl.
der Betonstraße (Einzelhausgrundstücke)"

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt
Glinde

1. Ziel der Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird
aufgestellt um zu erreichen, daß

- a) für die Einzelhausgrundstücke die GRZ von 0,2
auf 0,3 und die GFZ von 0,3 auf 0,35 erhöht
werden,
- b) Dachneigungsbeschränkungen geändert werden
- c) verschiedene Baugrenzen korrigiert werden und
- d) die bisher für einen privaten Kinderspielplatz
ausgewiesene Fläche in die für einen öffentli-
chen Kinderspielplatz ausgewiesen werden kann.

2. Inhalt

Die Änderung zu a) soll erfolgen, um die Grund-
stücke wirtschaftlicher nutzen zu können.

Die Änderung zu b) ist erwünscht, um im Bereich
der freistehenden Einzelhäuser größeren Spielraum
für die Dachneigungen zu gewähren.

Die Änderung zu c) ist notwendig, damit verschie-
dene Baugrenzen sinnvoll verändert werden können.

Die Änderung zu d) bezweckt die Schaffung eines
2. öffentlichen Kinderspielplatzes im westlichen
Teil des Wohngebietes, weil der im östlichen Teil
ausgewiesene Spielplatz allein nicht ausreichen
wird und auch die Entfernung zwischen Wohnhaus
und Spielplatz die empfohlene Radiuslänge von
300 m überschreitet.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die vorstehenden Änderungen machen eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich; die Grundzüge der Planung werden nicht verändert.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund + Bodens

Maßnahmen erübrigen sich hier, weil das Gelände des Kinderspielplatzes bereits in der Hand der Stadt Glinde ist.

5. Kosten

Für den Ausbau des Kinderspielplatzes werden folgende Kosten entstehen :

DM 50.000,00
=====

Die Kosten für den beitragsfähigen Erschließungsumfang gem. § 129 BBauG werden abzüglich der 10 %igen Kostenbeteiligung durch die Stadt Glinde auf der Grundlage bestehender Satzungen durch die Anlieger gedeckt.

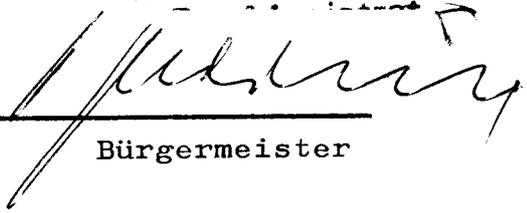
Die erforderlichen Mittel werden zu gegebener Zeit im Vermögenshaushalt der Stadt Glinde bereitgestellt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Glinde vom 2.11.1979 gebilligt.

Glinde, den 2.11.1979



Stadt Glinde


Bürgermeister